

www.kh-limburg.de

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Limburg-Weilburg**

24. Jhg. 1. Ausgabe
2. März 2026 € 3,-

BESCHÄFTIGUNG VON BEST AGER

KHS Limburg-Weilburg, 65549 Limburg
ZKZ 61657 PVST+4 Entgelt bezahlt, Deutsche Post AG

15 Fahrzeuge
sofort verfügbar



Ihr Business. Ihr Tiguan

Jetzt ab nur 289,00 €¹ mtl. leasen.

Tiguan R-Line 2,0l TDI SCR 110 kW (150 PS) 7-Gang-Doppelkupplungsgetriebe DSG

Energieverbrauch kombiniert: 5,5 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert: 145 g/km; CO₂-Klasse: E.

Lackierung: Pure White; **Ausstattung:** 19"-Leichtmetallräder, Infotainment-System mit 32,7-cm-Display (12,9"), App-Connect Wireless für Apple CarPlay und Android Auto, Digital Cockpit Pro, Automatische Distanzregelung ACC „stop & go“, Parkassistent „Park Assist Plus“ inkl. Einparkhilfe, Rückfahrkamera „Rear View“, beheizbares Multifunktions-Sportlenkrad in Leder mit Schaltwippen, beheizbare Sport-Komfortsitze vorn mit Massagefunktion, Ambientebeleuchtung 30-farbig, Dekor-Set „R-Line“ durchleuchtet, „Easy Open & Close“ sensorgesteuerte Heckklappe, Schlüssellooses Schließ- und Startsystem „Keyless Access“, mit Fernentriegelung u. v. m.

Geschäftsfahrzeug Leasingrate mtl.:

289,00 €¹

Laufzeit:

36 Monate

Leasing-Sonderzahlung:

0,00 €

Jährliche Fahrleistung:

10.000 km

Fahrzeugabbildung zeigt ggf. vom Angebot abweichende Sonderausstattungen. ¹Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden. Zzgl. Überführungskosten und MwSt. Bonität vorausgesetzt. Angebot gültig bis zum 31.03.2026. Stand 02/2026.



AutoBach

Ihre Volkswagen Partner

Auto Bach GmbH

Urseler Straße 61, 61348 Bad Homburg, Tel. 06172 3087 0
autobach.de

Auto Bach GmbH

Volkswagen Zentrum Limburg

Diezer Straße 120, 65549 Limburg, Tel. 06431 2900 0
autobach.de

Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

„Wir steuern Sie sicher!“



Die Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg bietet Ihnen als Innungsmitglied folgende Leistungen zu Top-Konditionen an:

Unternehmensberatung

- Unternehmensnachfolge
- Unternehmenskauf
- Unternehmensverkauf
- Beteiligungen
- Rechtsformwechsel
- Rechtsformwahl
- Finanzierung
- Kostenrechnung/Kalkulation
- Controlling

Hilfe bei Lohnbuchhaltung

- Lohn- und Gehaltsabrechnung insbesondere auch Baulohnabrechnungen
- Fristgerechte Abgabe der Sozialversicherungs- und Lohnsteuermeldungen
- Meldungen an die Berufsgenossenschaft
- Arbeitsbescheinigung
- Alle Meldungen an die Sozialversicherungsträger

Buchführung

- Hinweise zu Art und Umfang der Aufzeichnungspflichten
- Organisationshilfen zur Belegführung und Ablage
- Fristgerechte Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- Kostenstellenrechnungen
- Umsatzsteuervoranmeldungen

Jahresabschluss

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind Grundlage für die Steuererklärungen
- Das voraussichtliche Jahresergebnis
- Ermitteln von Sachverhalten
- Bewertungskriterien zur Inventur und sonstiger bilanzrelevanter Faktoren

Steuererklärungen

- Koordination mit den Mandaten
- Termingerechte Abgabe der Steuererklärungen
- Fristverlängerungsanträge bei dem Finanzamt einreichen
- Ermittlung von Liquiditätsauswirkung
- Prüfung von Steuerbescheiden



Interessiert ?

Weitere Informationen und eine ausführliche Beratung über die Vorteile der Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft erhalten Sie bei

**Buchstellenleiter
Jens Habersetzer
Telefon (06471) 929913
e-Mail:
jhabetzer@kh-buchstelle.de**

Inhalt

■ Bauhandwerks-Innung blickt auf stabiles Jahr 2025 zurück	4
■ Jahreshauptversammlung der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg	4
■ Verleihung der goldenen und Silbernen Meisterbriefe	5
■ Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet	6
■ Arbeitsrecht	7
■ Sicher arbeiten mit Kundendaten: Was Handwerksbetriebe beachten müssen	8
■ Mustertextseiten	10 – 11
■ Beschäftigung von Best Ager	12 – 13
■ Steuern und Finanzen	14
■ Wir gratulieren	15
■ Stabilität trotz Herausforderungen – Malerinnung blickt nach vorn	16
■ Zimmererhandwerk setzt auf Holzbau, Ausbildung und klare Rahmenbedingungen	16

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.kh-limburg.de

Erscheinungstermine 2026/2027

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine:	Anzeigenschluss:
01. Juni 2026	27. April 2026
07. September 2026	14. August 2026
07. Dezember 2026	13. November 2026
03. März 2027	11. Februar 2027

Bauhandwerks-Innung blickt auf stabiles Jahr 2025 zurück



Der neue gewählte Vorstand von links: GF Stefan Laßmann, Björn Zell, Hartmut Bördner, OM Thomas Jeckel, stv. OM Markus Stein, stv. GF Olaf Fackler, Laura Keller, Markus Finger (es fehlen Timo und Jonas Mohr)

Beselich-Schupbach. Zahlen zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 sowie die turnusmäßigen Vorstandswahlen standen im Mittelpunkt der Jahreshauptversammlung der Bauhandwerks-Innung, die in der Dampfmühle in Schupbach stattfand. Die Mitglieder bestätigten den bisherigen Vorstand geschlossen für weitere fünf Jahre und setzten damit ein klares Zeichen der Kontinuität.

Zum Obermeister wurde erneut Thomas Jeckel gewählt, sein Stellvertreter bleibt Markus Stein. Als Beisitzer fungieren weiterhin Hartmut Bördner, Marcus Finger, Timo Mohr, Jonas Mohr, Timo Mohr, Laura Keller und Björn Zell.

In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2025 zog Obermeister Thomas Jeckel eine insgesamt sachliche, aber durchaus positive Bilanz. Besonders erfreulich sei die Mitgliederentwicklung: Während es im vergangenen Jahr keine

Abgänge gegeben habe, konnte die Innung zehn neue Betriebe aufnehmen. Damit zählt die Bauhandwerks-Innung aktuell 54 Mitgliedsbetriebe.

Gleichzeitig mahnte Jeckel zu einer realistischen Einordnung der wirtschaftlichen Lage. Das Bauhandwerk habe sich in den vergangenen Krisenjahren ordentlich behauptet – ein Verdienst der Betriebe, die täglich Verantwortung für Mitarbeiter, Material und Termine trügen. Bundesweit befinde sich die Branche derzeit zwischen Stabilisierung und einer anhaltenden Delle im Wohnungsbau. Zwar sank der preisbereinigte Umsatz im Bauhauptgewerbe 2024 nur leicht, doch die Zahl der Baugenehmigungen ging deutschlandweit um knapp 20 Prozent zurück. Für 2025 seien erste Lichtzeichen erkennbar, von einer echten Entspannung könne jedoch noch keine Rede sein.

Die Situation spiegele sich auch auf Landes-

und Kreisebene wider. In Hessen entwickelten sich Bauleistungen und Auftragseingänge positiv, während die Genehmigungszahlen schwach blieben. Im Landkreis Limburg-Weilburg wurden 2024 lediglich 229 Wohnungen genehmigt – deutlich weniger als in den Vorjahren. Spürbar seien weniger Neubauprojekte, dafür aber eine steigende Nachfrage nach Sanierungen, Umbauten und öffentlichen Bauvorhaben. Gerade im ländlichen Raum, so Jeckel, bleibe das Handwerk ein entscheidender Stabilitätsfaktor.

Ein weiteres zentrales Thema war die Fachkräftesicherung. Derzeit befinden sich 44 Jugendliche in den Mitgliedsbetrieben in Ausbildung – fünf mehr als im Vorjahr. Die Auszubildenden verteilen sich auf verschiedene Berufe des Bauhandwerks, wobei einzelne Gewerke derzeit nicht besetzt sind. Diese Entwicklung müsse aufmerksam verfolgt werden, um langfristig sowohl die betriebliche Leistungsfähigkeit als auch den Schulstandort Limburg zu sichern.

Jahreshauptversammlung der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

Limburg-Staffel (kdh). Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft standen im Mittelpunkt der Jahreshauptversammlung der Obermeister der Innungen der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg. Der Vergangenheit und der Gegenwart nahm sich zu Beginn Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe an, der in seiner Begrüßung neben den vielen Ehrenobermeistern auch den neuen Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden Pierre Schlosser erwähnte, der seinen Antrittsbesuch in Limburg machte. Er wurde Nachfolger von Bernhard Mundschenk, der nach vielen Jahren in den Ruhestand gegangen ist. Mit einem Blick in das abgelaufene Jahr 2025 ist für Wolfram Uhe die Lage in den Betrieben angespannt „aber stabil“. Die Auslastung liege bei

77 Prozent „das zeigt, das Handwerk hält Kurs, auch gegen den Wind“. Es würden aber die Impulse aus der Politik fehlen. „Energiepreise, Bürokratie und fehlende Planungssicherheit bremsen die Entwicklung. Wir fordern endlich verlässliche Rahmenbedingungen, damit unsere Betriebe investieren und wachsen können“. Vor allem in Sachen Bürokratie sei 2025 kaum etwas verbessert worden. „Die Versprechen sind viele, die Entlastung bleibt aus. Weniger Bürokratie, mehr Vertrauen, einfachere Verfahren und endlich Mut Verantwortung an die Praxis zurückzugeben“. Wie wichtig das Handwerk für den Landkreis ist, bewiesen die Zahlen. Derzeit sind 2600 Handwerksbetriebe eingetragen, die mehr als 13000 Menschen beschäftigen und einen Umsatz von über zwei

Milliarden Euro im Jahr erwirtschaften. Das zentrale Thema auch im vergangenen Jahr war der Fachkräftemangel. In Hessen fehlen nach wie vor 17000 Fachkräfte im Handwerk. „Wir haben gute Betriebe, engagierte Ausbilder, spannende Berufe – und trotzdem zu wenige Bewerber“. Dies müsse man ändern mit unter anderem früher Berufsorientierung in den Schulen, mit mehr Anerkennung für handwerkliche Leistung und mit echter Unterstützung in der Ausbildungsbegleitung“. Ein Blick in die Zahl der Betriebe zeigt Stabilität. Dies sei zwar erfreulich, doch kein Grund zum Ausruhen. Denn viele Betriebsinhaber stehen vor dem Ruhestand. Mehr als die Hälfte aller Handwerksbetriebe braucht in den nächsten Jahren eine Nachfolge. Hier würde eine riesi-

ge Aufgabe und Chance für junge Menschen liegen. Daher müsse man junge Menschen zu diesem Schritt aktiv ermutigen „Selbstständigkeit ist kein Risiko, sie ist eine Perspektive“. Ein Erfolg sei aber auch das Projekt „Azubi-Guide“. Ein Projekt, in dem Auszubildende zu Botschaftern ihres Berufes werden und an Schulen Werbung machen“. „Auf Augenhöhe mit den Jugendlichen“, so Thomas Tripp, der als Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft dieses Projekt betreut. Er sprach von derzeit 11 Guides, und es stehen weitere 25 in den Startlöchern. Mit diesen Blicken zurück und in die Gegenwart ging es in die Zukunft. Hier war es der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Stefan Lassmann, der seinen Nachfolger in diesem Amt mit Olaf Fackler vorstellte. Dieser musste als stellvertretender Geschäftsführer von der Versammlung gewählt werden, was anschließend einstimmig so durchgeführt wurde. Olaf Fackler hat schon mehrere Veranstaltungen der Innungen in diesem Jahr besucht und so die Basis der Kreishandwerkerschaft kenengelernt. Er wird aller Voraussicht nach in das Amt des Geschäftsführers eingearbeitet, da Stefan Lassmann das Ende seiner Tätigkeit in Limburg für 2027 angekündigt hat.



KHM Wolfram Uhe (rechts) gratulierte gemeinsam mit GF Stefan Laßmann (links) Hr. Olaf Fackler (Mitte) zur Wahl zum stv. Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

Verleihung der goldenen und silbernen Meisterbriefe



Die ausgezeichneten Jubilare präsentieren stolz ihre silbernen und goldenen Meisterbriefe nach der feierlichen Übergabe durch Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe (2.v.r.), GF Stefan Laßmann (2.v.l.), HGF Pierre Schlosser (4.v.r.) und stv. GF Olaf Fackler (6.v.l.)

Mit Stolz und großer Anerkennung ehrte die Kreishandwerkerschaft im Rahmen ihrer traditionellen Jahresabschlussveranstaltung verdiente Meisterinnen und Meister für 40 und 50 Jahre erfolgreiches Wirken im Handwerk. Die feierliche Überreichung der silbernen und goldenen Meisterbriefe würdigt nicht nur berufliche Lebensleistungen, sondern auch das langjährige Engagement der Geehrten in der Ausbildung junger Menschen und für die Entwicklung des regionalen Handwerks.

40 Jahre Handwerksmeister – Silberne Meisterbriefe

Für 40 Jahre meisterliches Handwerk wurden geehrt:

Rüdiger Armin Gelbert, Matthias Klingebiel (Bauhandwerk)

Beate Daum, Petra Diefenbach, Ina Schmidt (Friseurhandwerk)

Frank Bund, Ralf Dielmann, Thomas Dielmann (Schreinerhandwerk)

Dieter Lehmann, Wolfgang Zollmann (Maler-, Lackierer- und Raumausstatter-Handwerk)

Reiner Schäfer, Joachim Schupp, Heinz-Dieter Seelbach (Metall-Handwerk)

Martin Schardt, Dieter Schmidt (Innung Heizung, Sanitär, Klima)

Ulrich Heckelmann, Markus Roth, Günter Schäfer, Uwe Schneeberger (Elektrohandwerk)

Klaus-Peter Dick, Stefan Orth, Paul Scheuren (Kfz-Handwerk)

Karl-Heinz Heck, Martin Kosmol, Stefan Simon, Richard Stumpf (Bäcker-Handwerk)

Manfred Knebel (Innung Rolladen und Sonnenschutz)

50 Jahre Meistertitel – Goldene Meisterbriefe

Für ein halbes Jahrhundert meisterliche Berufsausübung wurden ausgezeichnet:

Hans Michel (Zimmerer-Innung)

Manfred Rossbach, Dieter Drabick (Elektrohandwerk)

Werner Steidl (Innung Rolladen- und Sonnenschutz)

Erwin Haselein (Glaserhandwerk)

Die Kreishandwerkerschaft gratuliert allen Geehrten herzlich und bedankt sich für ihren jahrzehntelangen Einsatz für das Handwerk, für ihre Betriebe und für die Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses im Landkreis.

Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet



Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe (Mitte) bekam vom Landrat Michael Köberle (links) im Beisein seiner Ehefrau Lydia Uhe (rechts) das Bundesverdienstkreuz überreicht.

Limburg-Staffel. „Ein Leuchtturm in unserer Gesellschaft“. Mit diesem Attribut wurde die Laudatio auf einen Mann durch Landrat Michael Köberle (CDU) begonnen, der zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Band in Gasthaus Texelhof kam.

Mit dem „Leuchtturm“ war im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Kreishandwerkerschaft der Kreishandwerksmeister Wolfram Uhe gemeint. Und der Landrat hatte viel Zeit mitgebracht, war doch schon alleine die Laudatio auf den Mann aus Lindenholzhausen ziemlich lang und zeigte auf, dass mit dieser hohen Auszeichnung die richtige Person diese hohe Ehrung bekam. Mit der Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann, 1978 bis 1981, begann Wolfram Uhe seinen beruflichen Weg, der im Anschluss gepflastert wurde durch ein immenses ehrenamtliches Engage-

ment. Nach seiner Ausbildung wechselte er den Beruf und wurde im Betrieb seines Vaters Schlosser, um 1988 die Prüfung zum staatlich geprüften Maschinenbautechniker abzulegen und im gleichen Jahr noch die Prüfung zum Metallbaumeister. Nach einer weiteren Fortbildung zum Schweißfachmann übernahm er 1991 den Betrieb seines Vaters.

Damit wurde auch der Startschuss für sein ehrenamtliche Engagement getätigt. Denn bereits zwei Jahre später wurde er 1993 stellvertretender Obermeister der Metall-Innung Limburg-Weilburg und ist seit 2001 Obermeister. Hier vertritt er die heimischen Handwerksbetriebe im Fachverband Metall Hessen. Er setzt sich für die Betriebe ein, insbesondere in der verbandseigenen Metallfachschule für eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung. Seit 2016 ist er im Vorstand

des Fachverbandes Metall Hessen. Seit 1999 ist er Mitglied der Vollversammlung der Handwerkskammer Wiesbaden, im gleichen Jahr wurde er auch Mitglied des Vorstandes und des Gewerbeförderungsausschusses. Von 2001 bis 2006 war er Vorstandsmitglied der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg und ist seit 2006 Kreishandwerksmeister. Seit 2006 ist er Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Limburg. Seit 2002 engagiert er sich bei der AOK Hessen, ist seitdem Mitglied im Handwerksbeirat West und seit 2007 Vorsitzender des Beirats. Weiterhin ist er seit 2013 Mitglied im Landeshandwerksbeirat der AOK Hessen. Seit 2008 ist er Mitglied im Mittelstandsbeirat Hessen, Rheinland-Pfalz und Saar der Signal-Iduna-Versicherung. Im Jahr 2009 wurde er Vorsitzender des Gremiums und setzt sich auch hier für die Belange der regionalen und kleinen Handwerksbetriebe ein. Auch die Stadt Limburg griff schon gerne auf sein enormes Fachwissen und sein großes Engagement zurück, indem sie ihn 2011 als Vertreter des Handwerks in den Denkmalsbeirat berief. Fünf Jahre war er stellvertretender Vorsitzender. Zudem fand er noch Zeit, sich beim Landgericht Limburg zu engagieren. Von 2009 bis 2013 war er Jugendschöffe und ist seit 2019 ehrenamtlicher Richter in der Rentenkammer und der Unfallkammer des Sozialgerichts Wiesbaden. Und auch beim Jobcenter Limburg-Weilburg bringt er sich ein und ist seit 2011 stellvertretendes Mitglied des Beirats für die Kreishandwerkerschaft.

„Lieber Wolfram, dein Werdegang ist mehr als beeindruckend“, so der Landrat weiter. Für die Stadt Limburg dankte der Zweite Stadtrat Andreas Koch (CDU). Zu den ersten Gratulanten Wolfram Uhes gehörten, neben seiner Frau Lydia und den beiden Töchtern, noch der Geschäftsführer Stefan Lassmann, sein Stellvertreter Olaf Fackler sowie die vielen Innungsobermeister und der Gast der Jahreshauptversammlung, der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, Pierre Schlosser.

Hier sparen Innungsmitglieder!

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand: Kauf-Berufsbekleidung, Sicherheitsschuhe für alle Branchen
Profi-Werkzeuge praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen. Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung

eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter

www.engelbert-strauss.de



STRAUSS

Arbeitsrecht

Lohnerhöhung trotz Ablehnung des neuen Vertrags

Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wurde einer Produktionsmitarbeiterin eine verweigerter Lohnerhöhung zugesprochen – und damit der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz deutlich gestärkt.

Die Klägerin hatte als eine von wenigen Beschäftigten einen neuen, einheitlichen Arbeitsvertrag nicht unterschrieben, den der Arbeitgeber 2022 der gesamten Belegschaft angeboten hatte. Während die Mehrheit der Beschäftigten das Angebot annahm und später eine weitere Lohnerhöhung von fünf Prozent erhielt, blieb die Klägerin beim alten Grundlohn.

Als sie Anfang 2023 krankheitsbedingt ausfiel, zahlte der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung auf Basis des niedrigeren Lohns. Die Mitarbeiterin klagte – mit Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und stellte klar: Die Lohnerhöhung hätte auch ihr gewährt werden müssen.

Nach Auffassung des Gerichts war die Ungleichbehandlung nicht sachlich gerechtfertigt. Der Arbeitgeber hatte argumentiert, die Erhöhung solle einen Anreiz schaffen, die neuen Verträge zu unterschreiben.

Doch die Begünstigten hatten dies bereits getan – ein weiterer Beitrag zur Vereinheitlichung war nicht möglich. Eine Lohnerhöhung dürfe zudem nicht als Belohnung für vergangenes Verhalten dienen, sondern sei reine Gegenleistung für Arbeit.

Die Klägerin erhält nun die Differenz für die Monate Januar und Februar 2023.

BAG, Urteil vom 26.11.2025, Az.: 5 AZR 239/24

Keine Nutzungsausfallentschädigung für einen auch zur privaten Nutzung überlassen Dienstwagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen hat entschieden, dass ein freigestelltes Betriebsratsmitglied keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für einen entzogenen Dienstwagen hat, wenn die Fahrzeugüberlassung eine unzulässige Begünstigung darstellte.

Die Klägerin, Verkaufsstellenleiterin und seit Jahren freigestelltes Betriebsratsmitglied, hatte 2016 im Rahmen einer nur Betriebsräten angebotenen Sozialberater-Ausbildung einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung erhalten – obwohl die Dienstwagenrichtlinie solche Fahrzeuge für ihre eigentliche Position nicht vorsieht. Nach Auslagerung der Sozialberatung 2024 musste sie das Auto zurückgeben und verlangte Ersatz für die entgangene Privatnutzung.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Nutzungsvertrag sei nach § 134 BGB nichtig, weil die private Dienstwagengestellung gegen das Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG

verstoße. Die Überlassung habe die Klägerin objektiv besser gestellt als vergleichbare Arbeitnehmer ohne Betriebsratsmandat. Eine Begünstigungsabsicht sei dafür nicht erforderlich. Da die Klägerin ohne Betriebsratsstätigkeit keinen Anspruch auf einen privat nutzbaren Dienstwagen gehabt hätte, überschritt die Leistung das gesetzlich zulässige Vergütungsmaß nach § 37 BetrVG.

Ein Anspruch auf Nutzungsausfall besteht damit nicht.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 03.11.2025, Az.: 15 SLa 418/25

Arbeitgeber bleibt an fehlerhaften Aufhebungsvertrag gebunden

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer Anspruch auf das im Aufhebungsvertrag ausgewiesene monatliche Überbrückungsgeld hat – selbst wenn der Arbeitgeber später einen Fehler in der Berechnung geltend macht. Eine nachträgliche Teilanfechtung des Vertrags scheiterte.

Im konkreten Fall hatte ein Automobilunternehmen im Rahmen eines Personalabbaus ein Überbrückungsmodell angeboten, das neben einer vorgezogenen betrieblichen Altersrente ein monatliches Überbrückungsgeld vorsah.

Dem Arbeitnehmer wurde im Beratungsgespräch eine Berechnung übergeben, die Zahlungen von 4.118,42 Euro monatlich bis 2031 auswies. Später erklärte der Arbeitgeber, es habe sich ein „Fehlerteufel“ eingeschlichen: In der zweiten Phase seien lediglich 981 Euro vorgesehen, da ein mögliches Arbeitslosengeld anzurechnen sei. Der Arbeitnehmer verweigerte die Unterzeichnung eines korrigierten Vertrags.

Das LAG Köln stellte klar, dass der eindeutige Wortlaut des Aufhebungsvertrags maßgeblich ist. Hinweise aus Beratungsgesprächen oder Merkblättern könnten den schriftlich fixierten Anspruch nicht relativieren. Der Arbeitnehmer durfte darauf vertrauen, dass die vertraglich festgelegte Höhe korrekt ist.

Eine Anfechtung wegen Erklärungsirrtums scheiterte zudem an der abgelaufenen Frist – und wäre ohnehin unzulässig gewesen, da sie einen Kernbereich des Vertrags betroffen hätte.

Das Urteil zeigt: Fehler in Aufhebungsverträgen können für Arbeitgeber teuer werden. Sorgfalt bei der Vertragsgestaltung ist unerlässlich, um kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

LAG Köln, Urteil vom 19. 11 2025, Az.: 4 SLa 276/25

Skiunfall auf Einladung eines Geschäftspartners ist kein Arbeitsunfall

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat entschieden, dass ein Skiunfall während einer von einem Großhändler organisierten Skitour keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 S.

1 SGB VII darstellt. Der Kläger, ein Geschäftsführer, blieb mit seiner Klage gegen die gesetzliche Unfallversicherung erfolglos.

Der Handwerksunternehmer war zu einer dreitägigen Skireise nach Österreich eingeladen worden, die laut Programm aus Fachvorträgen am Vormittag und Freizeit am Nachmittag bestehen sollte. Nachdem sämtliche Vorträge ausfielen, nutzten die Teilnehmer die Zeit für private Aktivitäten. Bei einer gemeinsamen Abfahrt stürzte der Kläger und verletzte sich schwer. Die Unfallversicherung lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab – zu Recht, wie das Gericht nun bestätigte.

Die Richter stellten fest, dass die Reise insgesamt einen freizeithlichen Charakter hatte und die objektive Handlungstendenz des Klägers privat motiviert war. Entscheidend sei jedoch, dass das Skifahren selbst in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Geschäftsführer stand. Die sportliche Betätigung diene ausschließlich privaten Interessen und erfülle keine arbeitsvertragliche Pflicht.

Auch das Argument des Klägers, das gemeinsame Skifahren habe der Netzwerkpflege gedient, überzeugte das Gericht nicht.

Eine Stärkung geschäftlicher Beziehungen könne auch ohne sportliche Aktivitäten erfolgen und begründe kein überwiegendes betriebliches Interesse. Ebenso wenig lag eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vor, da die Teilnahme nicht allen Beschäftigten offenstand.

Das SG Hannover bestätigte damit die Auffassung der Unfallversicherung: Der Skiunfall ist nicht versichert, da weder eine Dienstreise noch eine versicherte Tätigkeit im Sinne der §§ 2, 3 oder 6 SGB VII vorlag.

SG Hannover, Gerichtsbescheid vom 14.11.2025, Az.: S 22 U 203/23

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Sicher arbeiten mit Kundendaten: Was Handwerksbetriebe beachten müssen

Gerichte gehen bei Datenschutzverstößen inzwischen deutlich strenger vor. Für Handwerksbetriebe bedeutet das: Schon kleine Pannen im Büroalltag können rechtliche und finanzielle Folgen haben. Entscheidend ist nicht, ob ein Schaden sichtbar ist, sondern ob Betroffene zeitweise die Kontrolle über ihre Daten verloren haben. Genau das passiert im Handwerk häufiger, als vielen bewusst ist.

Warum Datenschutzverstöße im Handwerk schnell teuer werden

Die aktuelle Rechtsprechung erkennt bereits geringe Beeinträchtigungen als ersatzfähig an. Ein kurzzeitiger Kontrollverlust über personenbezogene Daten reicht aus, damit Kundinnen und Kunden Schmerzensgeld verlangen können. Auch wenn einzelne Beträge niedrig erscheinen, entstehen bei mehreren Betroffenen schnell Summen, die für kleine und mittlere Betriebe spürbar sind.

Wo im Handwerksbetrieb typische Fehler passieren

Viele Datenschutzverstöße entstehen nicht durch technische Probleme, sondern durch alltägliche Abläufe. Besonders dort, wo Routine, Zeitdruck oder fehlende Erfahrung zusammentreffen, steigt das Risiko.

Papierunterlagen als unterschätzte Fehlerquelle

Im Handwerk werden Angebote, Rechnungen, Auftragsbestätigungen oder Dokumentationen weiterhin häufig in Papierform verschickt. Fehler entstehen vor allem durch:

- falsch beschriftete Umschläge
 - vertauschte Unterlagen
 - unvollständige oder unklare Adressangaben
- Gelangen sensible Informationen – etwa Kontaktdaten, Vertragsdetails oder Gesundheitsangaben – an falsche Empfänger, kann dies



Bild: stock.adobe.com, Coloures-Pic

Schadensersatzansprüche auslösen.

Personalwechsel und fehlende Einarbeitung

Der Großteil der Betriebe ist auf eingespielte Abläufe angewiesen. Wenn erfahrene Mitarbeitende ausscheiden und neue Kräfte ohne klare Einweisung starten, steigt die Fehleranfälligkeit. Besonders betroffen sind Tätigkeiten wie:

- Sortieren und Zuordnen von Unterlagen
- Kuvertieren und Frankieren
- Weiterleitung von Kundeninformationen

Schon kleine Unachtsamkeiten können zu Datenschutzverstößen führen.

Faxgeräte weiterhin im Einsatz

Faxgeräte werden im Handwerk nach wie vor genutzt, etwa für Bestellungen, Lieferanfragen oder Auftragsbestätigungen. Fehler entstehen vor allem durch:

- falsch ausgewählte Empfängernummern
- veraltete oder unvollständige Kontaktlisten
- fehlende Bedienhinweise

Da ein Fax nicht zurückgeholt werden kann, sind die Folgen sofort wirksam.

E-Mail-Versand als Dauerproblem

Ein häufiger Fehler ist die Verwechslung von CC und BCC. Werden mehrere Kunden gleichzeitig angeschrieben und ihre E-Mail-Adressen versehentlich offen sichtbar gemacht, liegt ein klarer Datenschutzverstoß vor. Schon geringe Ansprüche pro Person können sich bei vielen Empfängern zu einer relevanten Gesamtsumme addieren.

Was Handwerksbetriebe beachten sollten

Datenschutz ist kein rein technisches Thema. Viele Risiken lassen sich durch klare Abläufe, einfache Anweisungen und regelmäßige Sensibilisierung reduzieren. Dazu gehören:

- eindeutige Vorgaben für den Umgang mit Papierpost
- strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- aktualisierte Kontaktlisten für Fax und E-Mail
- klare Regeln für Sammelmailings

Ein bewusster Umgang mit alltäglichen Arbeitsschritten schützt nicht nur Kundendaten, sondern auch den eigenen Betrieb vor unnötigen Kosten.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption: Elisabeth Schubert
Satz und Gestaltung: Marion Endres
Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Martin Reitz, Zuhalf Utac
Karlheinz Latsch

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Ihr Servicefahrzeug – optimal ausgestattet

- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ zertifizierte Montage inkl. Garantie
- ✓ komplette Abwicklung **inkl. Handling, Überführung, Beschriftung uvm.**

Wir besuchen Sie mit unserem Demo-Fahrzeug – **Jetzt Terminwunsch angeben!**



www.fahrzeugeinrichter.com



Hanzlik GmbH
65553 Limburg
Tel: 06431 / 977 653 0



Viel Raum für innovative Fahrzeug- und Betriebseinrichtungen

Hanzlik eröffnet neues Kunden- und Servicezentrum

Seit 20 Jahren sprudelt der Limburger Spezialist Hanzlik vor Ideen und Lösungen für hochwertige Fahrzeug- und Betriebseinrichtungen. Doch der Platz wurde mit dem Erfolg knapp. Nun startet das neue Hanzlik Kunden- und Servicezentrum. Direkt an der A3 im Limburger Gewerbegebiet Dietkircher Höhe gelegen, bietet es modernste Service- und Montageplätze, großzügige Ausstellungsflächen und viel Raum für Kundengespräche und Beratung.

Der Neubau umfasst moderne Büro- und Produktionsflächen mit fortschrittlicher Technik. Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit prägten das Konzept. Im Werkstattbereich sorgt eine Fußbodenheizung mit Betonkernaktivierung für effiziente Energienutzung. Eine Wärmepumpe und Photovoltaikanlage versorgen das Zentrum mit Wärme und Energie. Die Dachbegrünung verbessert die Dämmung und speichert Regenwasser, statt es in die Kanalisation zu leiten.

Mit dem Gebäudekonzept schafft Hanzlik optimale Arbeitsbedingungen für die Produktion. Betriebliche Abläufe lassen sich effizient organisieren, auch bei großen Projekten.

Das erweiterte Raumangebot ermöglicht es dem Unternehmen, seine Kapazitäten



Bild: Hanzlik GmbH

auszubauen und in der Region weitere moderne Arbeitsplätze zu schaffen.

„An der Dietkircher Höhe finden unsere Kunden und Partner genau das, was sie an uns schätzen: ein Umfeld, in dem hochwertige, individuelle, nachhaltige und praxisnahe Lösungen entstehen“, sagt Michaela Hanzlik, Geschäftsleitung. Sie lädt alle ein, sich bei einem Besuch selbst ein Bild zu machen.

Hanzlik GmbH

Seit 2002 entwickelt das Unternehmen Systeme für Fahrzeug- und Betriebseinrichtungen. Als Servicepartner von bott

bietet Hanzlik hochwertige Lösungen für den professionellen Einsatz.

Zu den Kunden zählen Handwerksbetriebe ebenso wie bundesweit tätige Flottenkunden, dazu kommen kommunale Betriebe und Behörden.

Als verlängerte Werkbank arbeitet Hanzlik für zahlreiche renommierte Autohäuser, die ihren Kunden damit Fahrzeuge komplett inklusive Ausbau anbieten können.

Im neuen Kunden- und Servicezentrum arbeiten derzeit rund 40 Mitarbeiter in freundlicher, moderner Umgebung.

Musterformular: Einstellungserklärung/-fragebogen bei geringfügiger Beschäftigung oder Mehrfachbeschäftigung

Die Abwicklung von geringfügigen Arbeitsverhältnissen kann zu einer Vielzahl von Fallstellungen im Hinblick auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung führen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeitnehmer in § 280 SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Abrechnungs- und Meldeverfahrens erforderlichen Angaben zu machen. Falls der Arbeitnehmer diese gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, erfüllt er den Bußgeldtatbestand des § 111 SGB IV. Bevor das Arbeitsverhältnis durch Erklärung des Arbeitgebers oder einen gesonderten Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, bitten wir Sie, dieses Formular vollständig auszufüllen und die zutreffenden Punkte anzukreuzen. Als Arbeitgeber bitten wir um Verständnis für die Ihnen vom Gesetzgeber auferlegte Mitteilungspflicht.

Name, Vorname: _____
(Falls nicht identisch mit dem Geburtsnamen - Bitte auch Geburtsnamen eintragen)

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Mobil: _____ E-Mail : _____

Ich bin: Hausfrau/-mann Arbeitslos Pensionär(in) Rentner(in)
 Beamtin/Beamter Schüler(in) Student(in) Selbstständig

Erklärung zur Krankenversicherungspflicht:

- Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung versichert*
 Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert (Familierversicherung)*
 Ich bin Privat krankenversichert*

*Name/Sitz der Krankenversicherung _____ Vers.-Nr. _____

Erklärung zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen: Zur Zeit ...

übe ich keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) aus

besteht ein Hauptbeschäftigungsverhältnis bei:

Firma + Anschrift: _____

bin ich arbeitslos gemeldet und beziehe Arbeitslosengeld I / Bürgergeld

übe ich eine weitere geringfügige Beschäftigung aus bei:

a) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

b) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

besteht ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis bei:

a) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

b) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

In den letzten 12 Monaten habe ich

keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) ausgeübt

Arbeitslosengeld I / Bürgergeld bezogen von _____ bis _____

in folgenden Firmen gearbeitet:

a) Firma + Anschrift: _____
von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro

b) Firma + Anschrift: _____
von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro

Während der Beschäftigung habe ich weitere Einkünfte aus:

- * Gewerbebetrieb
- * Selbstständige Tätigkeit
- * Arbeitsverhältnis als Beamter/Beamtin
- * Pension als Beamter/Beamtin
- * Kapitalvermögen (z. B. Zins- oder Wertpapiererträge)
- * Vermietung und Verpachtung
- * Renten
- * Arbeitslosengeld I / Bürgergeld
- * Sonstiges (Sozialhilfe, Unterhaltsleistung, Spekulationsgeschäfte etc.)
- * Keine weiteren Einkünfte/Einnahmen

Ich lege folgende Arbeitspapiere vor:

- | | | |
|---|----------------------------|------------------------------|
| - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Schülern: Schulbescheinigung | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Arbeitslosen / Bürgergeld-Empfängern:
Bescheid der Agentur für Arbeit / des Jobcenters | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |
| - Bei Rentnern: Rentenbescheid | <input type="radio"/> * Ja | <input type="radio"/> * Nein |

IBAN-Konto-Nr.: _____ Ich bin Kontoinhaber * Ja * Nein

Wenn Nein: Name des Kontoinhabers: _____

Meine Sozialversicherungs-Nr. lautet: _____

Meine Steuer-Identnummer lautet: _____

Mir ist bekannt, dass ich auch bei geringfügiger Beschäftigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bin. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich als geringfügig Beschäftigter durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung beantragen kann, sofern die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe der Entgeltzahlung die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Mir ist bekannt, dass ich damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten verzichte. Ich erkläre deshalb ausdrücklich, dass ich:

- * in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bleiben möchte. Mir ist bekannt, dass dieser Befreiungsantrag für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich ggf. noch eine geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.
- * von einem Befreiungsantrag Abstand nehme und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bleiben / werden möchte.

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehen durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung dem Arbeitgeber materielle Schäden, verpflichte ich mich zum Ersatz des Schadens. Ich verzichte ausdrücklich auf die Anwendung gesetzlich oder tarifvertraglich vorhandener Ausschlussfristen im Zusammenhang mit nachträglich entstandenen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Information und Einwilligungserklärung gem. Datenschutz-Grundverordnung. Der Arbeitgeber benötigt die vorstehenden Daten zur Erfüllung seiner vertraglichen und vorvertraglichen Verpflichtungen. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich und zu diesem Zweck lt. Art. 88 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 26 DBSG gestattet. Die erteilte Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft abgeändert oder widerrufen werden. Durch die Unterschrift unter diese Erklärung erteile ich meine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

*Zutreffendes bitte ergänzen, markieren oder falls erforderlich nicht zutreffendes durchstreichen



Beschäftigung von Best Ager

Bild: stock.adobe.com, Pressmaster

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ist es besonders schmerzhaft, wenn langjährige Mitarbeiter in den Ruhestand treten. Es wird immer schwieriger, Ersatz für die erfahrenen Kräfte zu finden.

Neue Mitarbeiter zu finden, ist aber nicht nur schwierig – es entstehen auch neue Kosten, wie beispielsweise für die Einarbeitung der neuen Kräfte.

Auf der anderen Seite wären viele Menschen bereit, über das offizielle Rentenalter hinaus zu arbeiten, wenn dies auch für sie lukrativ ist. Vor diesem Hintergrund hat der Bund ein Rentenpaket beschlossen, das auch Anreize für ein längeres Arbeitsleben bietet.

Steuererleichterung für länger arbeitende Mitarbeiter

Mit dem im Dezember 2025 beschlossenen Rentenpaket wurde auch die sogenannte „Aktivrente“ eingeführt.

Dabei handelt es sich allerdings um keine zusätzliche Rente, sondern um eine Steuererleichterung für Mitarbeiter, die über das gesetzliche Rentenalter hinaus tätig bleiben.

Nach § 3 Nr. 21 EStG (Einkommensteuergesetz) können dann bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdient werden. Die Erleichterung beträgt also keine 24.000 € im Jahr, sondern lediglich den Steueranteil auf diese Summe, die dann nicht gezahlt werden muss.

Die Aktivrente beeinflusst den Grundfreibetrag nicht. Dieser beträgt in diesem Jahr 12.348,00 €, sodass ein „aktiver Rentner“ insgesamt 36.348,00 € pro Jahr steuerfrei verdienen können, Das sind monatlich 3.029,00 €.

Die Aktivrente ist ein für den Rentner interessantes Angebot. Sie sollten dieses Thema mit den Betroffenen schon frühzeitig besprechen, damit sich der Mitarbeiter mit dem Thema

auseinandersetzen kann.

Die wichtigsten Fakten zum Thema „Beschäftigung nach Renteneintritt“ haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Wofür wird die Aktivrente gewährt?

Die Steuererleichterung wird nur für Einkünfte gewährt, die aus einer Tätigkeit entstehen, die nicht selbstständig ausgeübt wird (§ 3 Nr. 21 EStG – Einkommensteuergesetz). Die Einnahmen müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt werden.

Von der Steuerbegünstigung sind ausgenommen:

- Zuwendungen, die bei Betriebsveranstaltungen gewährt werden (z. B. geldwerte Vorteile bei Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern usw.). Überschreitungen der Freibeträge führen zur Steuerpflicht des Mehrbetrags.
- Wartegelder, Ruhegelder, Leistungen für Witwen oder Waisen.
- Andere Bezüge, deren Ursprung in der Vergangenheit liegt.
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (auch Sonderzahlungen).

Wer erhält die Vergünstigung der Aktivrente?

Die Steuererleichterung gilt zunächst nur für Personen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (siehe Tabelle 1).

Die Steuerbefreiung setzt einen Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein.

Tabelle 1: Erreichen der Regelaltersgrenzen

Geburtsjahr	Erreichen der Regelaltersgrenze im	im Jahr
1959	66 Jahre u. 2 Monate	2025
1960	66 Jahre u. 4 Monate	2026
1961	66 Jahre u. 6 Monate	2027
1962	66 Jahre u. 8 Monate	2028
1963	66 Jahre u. 10 Monate	2029
1964	67 Jahre	

Das Erreichen der Regelaltersgrenze kann auch spät im Jahr liegen.

Die Gewährung der Steuerbefreiung ist nicht abhängig von der Zahlung einer Regelaltersrente. Die Vorteile der Aktivrente kann allerdings nicht jeder, der neben der Rente Einkünfte hat, nutzen. Für folgende Personengruppen wird die Steuerbegünstigung nicht gewährt:

- Alle Personengruppen, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Das gilt auch, für Personen, die eine vorgezogene Altersrente erhalten oder als langjährig oder besonders langjährig Rentenversicherte früher in Rente gehen.
- Rentenbezieher, die aber keiner Tätigkeit nachgehen.
- Personen, die sich ausschließlich über rentenfremde Einkünfte finanzieren (Kapitalerträge, Miet- oder Pachteinkünfte und Ähnliches).
- Beamte
- Personen mit berufsständischer Versorgung (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.), wenn keine zusätzliche gesetzliche Rentenversicherung besteht.
- Personen, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind.

Auswirkungen der Aktivrente im Lohnsteuerverfahren

Bei der Berechnung der zu zahlenden Lohnsteuer wird der Freibetrag vor der Berechnung abgezogen.

Pro Monat können maximal 2000 € steuerfrei gestellt werden. Wird beispielsweise in einem Monat weniger als 2000 € verdient, kann der „Fehlbetrag“ nicht auf den nächsten Monat übertragen werden.

Beispiel:

Monat	Verdienst	Aktivrentenbefreiung	noch zu versteuern
1	3.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
2	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
3	2.500,00 €	2.000,00 €	500,00 €

Die Aktivrente wirkt sich nicht auf die Besteuerung der Rente aus. Die Auswirkungen der Aktivrente verdeutlichen wir Ihnen hier anhand eines Beispiels. Dabei gehen wir von einem Rentner aus, der 2023 das Renteneintrittsalter erreichte und derzeit eine jährliche Rente von 18.000,00 € bezieht. Außerdem verdient er bei seinem ehemaligen Unternehmen, das ihn wieder einstellte, 32.000,00 €.

Das Beispiel zeigt, dass in unserem Beispiel der Rentner 6.050,00 € weniger an Steuern zahlen muss. Seine effektive Steuerquote liegt damit unter 2 %.

Ohne die Berücksichtigung der Aktivrente läge die Quote bei 14 %.

Rente muss versteuert werden

	Mit Berücksichtigung der Aktivrente	Ohne Berücksichtigung der Aktivrente
83 % der Rente muss versteuert werden	14.940,00	14.940,00
Zu versteuernder Verdienst	8.000,00	32.000,00
Gesamt	22.940,00	46.940,00
Abzüglich Grundfreibetrag	12.348,00	12.348,00
Zu versteuern	10.592,00	34.592,00
Einkommensteuer (ca.)	950,00	7.000,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

Kein Progressionsvorbehalt bei der Aktivrente

Vom Progressionsvorbehalt spricht man, wenn Leistungen zwar nicht versteuert werden, der unversteuerte Betrag aber zur Ermittlung der Steuerhöhe (in %) berücksichtigt wird. Die Aktivrente unterliegt wie der Grundfreibetrag und der Arbeitnehmerpauschbetrag nicht diesem Vorbehalt.

Achtung: Aktivrente gilt nur für die Steuer

Die Aktivrente ist eine reine Steuererleichterung. Sie wirkt sich deshalb nicht auf die Sozialversicherungsspflicht aus. Darum gilt bei den Beiträgen zur Sozialversicherung:

Rentenversicherung: Es fallen keine Beiträge mehr an, es sei denn, es wurde eine freiwillige Weiterzahlung vereinbart.

- Krankenversicherung: Beiträge müssen weitergezahlt werden.
- Pflegeversicherung: Beiträge müssen weitergezahlt werden.
- Arbeitslosenversicherung: Befreiung für Rentner bleibt weiter bestehen.

Der Rentner zahlt auch keinen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung ein. Der Arbeitgeber muss aber weiterhin den Arbeitgeberanteil von aktuell 9,3 % abführen, was aber die Rente des Rentenbeziehers nicht erhöht. Nur, wenn der Arbeitnehmer auf die Beitragsbefreiung verzichtet (freiwilliger Antrag) und selbst seinen Anteil entrichtet, steigt dadurch seine Rente. Bei einem hohen Einkommen oder einer längeren Tätigkeit (über mehrere Jahre) kann sich das lohnen.



Wenn man Mitarbeiter weiter beschäftigen will

In vielen Fällen wird das Arbeitsverhältnis durch einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder einen Arbeitsvertrag automatisch beendet, wenn der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht hat. Solange das Beschäftigungsverhältnis aber noch besteht, ist eine Verlängerung der Beschäftigung durch einvernehmliche Vereinbarung möglich (§ 41 SGB VI). Eine entsprechende Verlängerung ist auch europarechtlich zulässig (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2018 – Aktenzeichen C-46/17).

Soll ein Mitarbeiter aber über die Rentenaltersgrenze hinaus beschäftigt werden und ist die Beendigung der Beschäftigung im Tarifvertrag geregelt, muss der Betriebsrat bei der Entscheidung eingebunden werden.

Wird ein ehemaliger Mitarbeiter im Rentenalter in den Betrieb zurückgeholt, handelt es sich arbeitsrechtlich um eine Neueinstellung. Seit diesem Jahr gilt das Anschlussverbot nicht

mehr. Eine befristete Beschäftigung des ehemaligen Mitarbeiters ist dann unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Beschäftigte muss die Regelaltersgrenze erreicht haben.
- Eine sachgrundlose Befristung ist für maximal zwei Jahre erlaubt. Eine Verlängerung ist maximal dreimal möglich. Danach kann ein neuer Arbeitsvertrag vereinbart werden.
- Insgesamt kann der Mitarbeiter jedoch nur maximal acht Jahre beschäftigt werden.
- Es ist möglich, kürzere Zeiträume als zwei Jahre zu vereinbaren. Insgesamt können aber maximal zwölf befristete Arbeitsverträge vereinbart werden.

Fazit

Das ab 2026 geltende Recht erlaubt verschiedene Formen der Wieder- oder Neueinstellung von Mitarbeitern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Auch eine sachgrundlose Befristung bei einem neuen Arbeitgeber und die befristete Beschäftigung mit Sachgrund sind ebenso möglich, wie eine unbefristete Anstellung. Neu ist, dass auch Rentner ohne



Sachgrund wieder bei ihrem früheren Arbeitgeber beschäftigt werden können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Autor: Hartmut Fischer - WortMacht - Textservice & Ideenschmiede

Steuern und Finanzen

Rückforderung der Energiepreispauschale trifft den Arbeitnehmer, nicht den Arbeitgeber

Hat ein Arbeitgeber die Energiepreispauschale (EPP) nach § 117 EStG korrekt ausgezahlt, darf das Finanzamt eine zu Unrecht gewährte Pauschale nicht beim Arbeitgeber, sondern nur beim Arbeitnehmer zurückfordern.

Im entschiedenen Fall zahlte der Arbeitgeber im August 2022 die Energiepreispauschale (EPP) von 300 € an seine Arbeitnehmer aus und rechnete sie ordnungsgemäß auf die Lohnsteuer an. Bei einer späteren Prüfung meinte das Finanzamt, einige Arbeitnehmer seien gar nicht unbeschränkt steuerpflichtig gewesen (§ 113 EStG) und hätten daher keinen Anspruch auf die EPP. Das Finanzamt verlangte die Beträge vom Arbeitgeber zurück und setzte entsprechende Lohnsteuer fest. Der Arbeitgeber klagte dagegen. Das Finanzgericht (FG) Münster hob den Bescheid vollständig auf mit der Begründung, dass der Arbeitgeber korrekt gehandelt habe. Er musste die EPP auszahlen, weil ein gegenwärtiges Dienstverhältnis bestand und die Arbeitnehmer in Steuerklasse I waren. § 117 EStG verlangt keine Prüfung, ob die Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig sind. Der Gesetzgeber hat bewusst keinen Verweis auf § 113 EStG in § 117 EStG aufgenommen. Der Arbeitgeber ist keine Prüfbehörde, da die Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht für Arbeitgeber zu aufwendig wäre und dem Zweck der schnellen Auszahlung widerspräche.

Arbeitgeber sind nur „Zahlstellen“, ähnlich wie im Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Rückforderung muss beim Arbeitnehmer erfolgen. Eine Rückforderung vom Arbeitgeber ist rechtlich nicht möglich. Es besteht kein Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB, da der Arbeitgeber nicht „freiwillig“ leistet, sondern gesetzlich angewiesen ist. Eine Rückabwicklung kann nur zwischen Staat und Arbeitnehmer stattfinden.

FG Münster, Urteil vom 10.12.2025, Az.: 6 K 1524/25 E

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt: Zinsen auf erstattete Gewerbesteuer nach § 233a AO sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen und dürfen nicht außerbilanziell abgezogen werden.

Sachverhalt: Eine GbR, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, erhielt in den Jahren 2013–2015 Erstattungszinsen für Gewerbesteuer. Diese Zinsen zog sie außerbilanziell nach § 4 Abs. 5b EStG wieder ab. Nach einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Gewinne, da die Zinsen als Betriebseinnahmen zu erfassen seien. Die Klage dagegen blieb erfolglos.

Der BFH bestätigt die Auffassung des Finanzamts. Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sind betrieblich veranlasste Einnahmen. Sie beruhen auf der Erstattung einer Betriebssteuer und sind daher steuerpflichtig. Keine Neutralisierung wie bei der Gewerbesteuer selbst. Zwar sind

Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen nicht abzugsfähig, aber Erstattungszinsen sind kein spiegelbildlicher Vorgang zu Nachzahlungszinsen.

Erstattungszinsen gleichen den Kapitalentzug aus. Sie sind wirtschaftlich wie Zinsen aus einem Darlehen zu behandeln und daher steuerpflichtig. Die unterschiedliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Es besteht keine Vergleichbarkeit, da Erstattungszinsen nicht die Rückgewähr zuvor gezahlter Nachzahlungszinsen darstellen.

BFH, Urteil vom 26.09.2025, Az.: IV R 16/23

Urlaubsabgeltung über mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung

Das Finanzgericht (FG) München hat entschieden, dass eine Urlaubsabgeltung, die Ansprüche aus mehreren Kalenderjahren umfasst, als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG zu qualifizieren ist und damit der ermäßigten Besteuerung unterliegt. Im Streitfall erhielt ein verstorbene Arbeitnehmer eine Abgeltung für insgesamt 71 nicht genommene Urlaubstage aus den Jahren 2020 bis 2022. Das Finanzamt besteuerte die Zahlung regulär, während die Erben die Anwendung der Fünftelregelung begehrten. Das Gericht folgte der Auffassung der Kläger und stellte klar, dass der Abgeltungsanspruch untrennbar mit der über mehrere Jahre erbrachten Arbeitsleistung verbunden sei. Die Zusammenballung der Zahlung sei gesetzlich vorgegeben, da eine Urlaubsabgeltung während des laufenden Arbeitsverhältnisses unzulässig ist und der Anspruch erst mit dem Tod des Arbeitnehmers entsteht.

Die Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des FG Hamburg ab, das Urlaubsabgeltungen nicht als mehrjährige Vergütungen ansieht. Mit Blick auf die divergierende Rechtsprechung und die fehlende höchstrichterliche Klärung wurde die Revision zum BFH zugelassen.

FG München, Urteil vom 27.11.2025, Az.: 10 K 714/25

Stellplatzkosten mindern geldwerten Vorteil aus Kfz Überlassung nicht

Die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt einen eigenständigen geldwerten Vorteil dar, der neben dem Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs steht. Trägt der Arbeitnehmer die Stellplatzkosten selbst, führt dies nicht zu einer Minderung des geldwerten Vorteils aus der Kfz Überlassung.

BFH, Urteil vom 09.09.2025, Az.: VI R 7/23

20.000 Euro-Ostergeschenk nicht steuerfrei – kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“

Ein Ostergeschenk von 20.000 Euro bleibt nicht steuerfrei. Das Finanzgericht (FG) Rheinland

Pfalz entschied, dass ein solcher Betrag nach allgemeiner Verkehrsanschauung die Grenze eines „üblichen Gelegenheitsgeschenks“ deutlich überschreitet und daher der Schenkungssteuer unterliegt. Der Kläger hatte argumentiert, die Schenkung sei – wie frühere Zuwendungen seines vermögenden Vaters – als übliches Geschenk anzusehen. Das Gericht stellte jedoch klar, dass die Üblichkeit nicht an den Lebensverhältnissen einzelner Bevölkerungsschichten, sondern an objektiven Maßstäben zu messen ist. Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.12.2025, Az.: 4 K 1564/24

Stellplatzkosten neben der Miete als Werbungskosten abziehbar

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält, kann die Kosten für einen zusätzlich angemieteten Pkw-Stellplatz neben der Miete als Werbungskosten absetzen. Diese Stellplatzkosten fallen nicht unter die gesetzliche Höchstgrenze von 1.000 Euro monatlich, die nur für die eigentlichen Unterkunftskosten gilt. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger eine Zweitwohnung in Hamburg und zusätzlich einen Stellplatz für 170 Euro im Monat angemietet. Das Finanzamt erkannte lediglich die Unterkunftskosten bis zur 1.000 Euro Grenze an und lehnte den Abzug der Stellplatzkosten ab. Das Finanzgericht und später auch der Bundesfinanzhof (BFH) sahen dies anders: Ein Stellplatz gehört nicht zur Unterkunft selbst, sondern stellt eine eigenständige, beruflich veranlasste Ausgabe dar. Da die Parkplatzsituation in Hamburg angespannt war, war die Anmietung des Stellplatzes notwendig und damit steuerlich abziehbar. Unerheblich war, ob Stellplatz und Wohnung gemeinsam oder getrennt angemietet wurden. Der BFH wick damit ausdrücklich von der Auffassung der Finanzverwaltung ab.

BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az.: VI R 4/23

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2026

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.26	1,27 %	6,27 % Verbr.
01.01.26	1,27 %	10,27 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:

www.basiszinssatz.info

Wir gratulieren

Innung	Firma	Name	Anlass	Jahre	Datum
Bau	Cinar Bautechnik GmbH	Ali-Rizar Cinar	Geburtstag	60	18.03.2026
Bau	Karl Hartung und Sohn KG	Hermann Hartung	Geburtstag	90	30.03.2026
Dachdecker	Harry Habel Dachdeckerfachbetrieb	Reiner Habel Harry	Geburtstag	60	08.05.2026
Dachdecker	Die Dachprofis Zabel GmbH Bedachungen	Andreas Zabel	Geburtstag	65	25.06.2026
Friseur	Frank Abel, Friseurmeister	Frank Abel	Geburtstag	60	17.06.2026
Friseur	Carmen Jung Meisterin im Friseurhandwerk	Carmen Jung	Geburtstag	60	01.07.2026
Friseur	Elisabeth Zumkier Meisterin im Friseurhandwerk	Elisabeth Zumkier	Geburtstag	60	10.07.2026
Schreiner	Erich Schneider Meister im Tischlerhandwerk	Erich Schneider	Geburtstag	80	02.06.2026
Metall	Wolfram Uhe GmbH	Wolfram Uhe	Geburtstag	65	01.05.2026
SHK	Eichhorn GmbH Solar Heizung Sanitär	Kerstin Eichhorn	Geburtstag	50	24.03.2026
SHK	Heimann Heizung u. Sanitär-Vertrieb u. Service GmbH	Andreas Singe-Heimann	Geburtstag	60	25.04.2026
SHK	Lohr-Sanitär-Heizung GmbH	Holger Lohr	Geburtstag	60	04.04.2026
SHK	Müllers Nonn GmbH	Peter Nonn	Geburtstag	60	18.04.2026
SHK	Martin Schardt Meister im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk	Martin Schardt	Geburtstag	65	03.04.2026
Elektro	Manfred Albert	Manfred Albert	Geburtstag	70	23.06.2026
Elektro	P. Birkenstock GmbH & Co. KG	Alfred Birkenstock	Geburtstag	70	21.03.2026
Elektro	ENATEK GmbH & Co. KG	Markus Klöckl	Geburtstag	60	15.06.2026
Elektro	Energieversorgung Limburg GmbH	Klaus Braun	Geburtstag	60	17.05.2026
Elektro	Elektro Flach GmbH	Paul Josef Flach	Geburtstag	70	09.07.2026
Elektro	Stefan Köhler, Köhler Networks	Stefan Köhler	Geburtstag	50	22.03.2026
Elektro	Stephan Schmidt u. Michael Hans Schmidt	Heinz Schmidt	Geburtstag	75	01.07.2026
KFZ	Walter Friebe, Die Wagenschmiede	Walter Friebe	Geburtstag	65	10.06.2026
KFZ	KFZ-Technik Harnisch GmbH	Jürgen Harnisch	Geburtstag	65	13.05.2026
KFZ	Idriz Kuleta	Jens Meudt	Geburtstag	60	22.05.2026
KFZ	KFZ Werkstatt Roth UG (haftungsbeschränkt)	Christof Roth	Geburtstag	50	06.05.2026
KFZ	Johann Schmidt GmbH & Co. KG Basaltwerk	Volker Müller	Geburtstag	50	23.04.2026
KFZ	Michael Stabryla	Thomas Klemm	Geburtstag	65	25.06.2026
Bäcker	Holger Lehnert Meister im Bäckerhandwerk	Holger Lehnert	Geburtstag	50	27.03.2026
Fleischer	Hans-Jörg Mach Meister im Fleischerhandwerk	Hans-Jörg Mach	Geburtstag	60	29.06.2026
Fleischer	D. Rembser Fleischgrosshandel GmbH	Christian Gillmann	Geburtstag	60	17.03.2026
Rollo	BECK GmbH Fenstertechnik	Walter Beck	Geburtstag	70	13.06.2026
Rollo	Löba Sonnenschutz GmbH	Roger Lösch	Geburtstag	60	09.07.2026
Rollo	Peter Vieweg Sonnen- und Wetterschutz GmbH	Andreas Kreiling	Geburtstag	60	28.04.2026
Rollo	Rolladen Wagner GmbH	Frank Wagner	Geburtstag	65	29.05.2026

**ALLES, WAS DU
DIR VORSTELLEN KANNST
SOLLTEST DU VERSUCHEN.**

#EINFACHMACHEN

130 AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE

Stabilität trotz Herausforderungen – Malerinnung blickt nach vorn

„Unsicherheit“ und „Chancen“ prägten den Rechenschaftsbericht der Obermeisterin Martina Michel bei der Jahreshauptversammlung der Maler-, Lackierer- und Raumausstatterinnung. Die große Resonanz der Mitglieder machte sogar einen Ortswechsel notwendig: Statt im Sitzungszimmer der Kreishandwerkerschaft fand die Versammlung im kleinen Saal des Restaurants „Dampfmühle“ in Schubbach statt.

In ihrem Rückblick auf das Jahr 2025 und dem Ausblick auf 2026 zeichnete die Obermeisterin ein realistisches Bild der aktuellen Lage. Hohe Kosten, Investitionszurückhaltung und zunehmende Bürokratie belasteten die Betriebe spürbar. Materialpreise, Wettbewerbsdruck und Schwarzarbeit blieben zentrale Herausforderungen. Gleichzeitig betonte Michel, dass Betriebe mit sauberer Kalkulation, hoher Qualität und klarer Positionierung weiterhin gute Marktchancen hätten.

Besondere Zukunftsperspektiven sieht die Innung in der energetischen Sanierung der Gebäudehülle, in Wärmedämmung, Werterhaltung sowie im Einsatz nachhaltiger Materialien. Diese Leistungen gehörten zu den klassischen Stärken des Handwerks und würden auch künftig stark nachgefragt. Positiv hob Michel zudem die Rückkehr des Meisterbriefs für die Raumausstatter als wichtiges Qualitäts- und Verbraucherschutzinstrument hervor.

Erfreulich entwickelten sich auch die Mitglieder- und Ausbildungszahlen. Die Innung zählt inzwischen 39 Mitgliedsbetriebe. An den angeschlossenen Betrieben werden derzeit 60 Jugendliche ausgebildet – ein klares Signal für



Der neu gewählte Vorstand der Maler-, Lackierer- und Raumausstatter-Innung Limburg-Weilburg v.l. GF Stefan Laßmann, Hartmut Rott (Beisitzer) Markus Werner (Beisitzer) OM`in Martina Michel, stv. OM Sebastian Werner, Oliver Kögler (Beisitzer), Thomas Müller (Beisitzer)

die Verantwortung des Handwerks gegenüber dem Nachwuchs. Ein Baustein der Nachwuchsarbeit war 2025 unter anderem die Beteiligung am „Tag der Maler“ in Frankfurt am Main.

Im Anschluss stellte Geschäftsführer Stefan Lassmann die Haushaltszahlen für 2025 sowie den neuen Haushalt für 2026 vor. Die finanzi-

elle Situation der Innung präsentiert sich dabei stabil und solide. Den Abschluss der Versammlung bildeten die turnusmäßigen Vorstandswahlen. Obermeisterin Martina Michel wurde, wie der Rest des Vorstandes- einstimmig wiedergewählt, als neuer stv. Obermeister wurde Sebastian Werner einstimmig bestätigt.

Zimmererhandwerk setzt auf Holzbau, Ausbildung und klare Rahmenbedingungen

Bei der Jahreshauptversammlung der Zimmererinnung wurden die personellen Weichen für die kommenden fünf Jahre gestellt. Obermeister Michael Dombach wurde einstimmig in seinem Amt bestätigt, ebenso die weiteren Mitglieder des Vorstands.

Nach der Begrüßung der Mitglieder stand zunächst ein Fachvortrag im Mittelpunkt. Hans-Jürgen Kremer informierte über aktuelle Entwicklungen im Bereich baubiologischer Abdichtungsprodukte. Im anschließenden Jahresbericht blickte Obermeister Dombach auf ein wirtschaftlich anspruchsvolles Jahr 2025 zurück. Weniger Neubau, zunehmende Unsicherheit bei Projekten und intensivere Preisdiskussionen prägten den Alltag vieler Betriebe.

Trotzdem machte Dombach deutlich: Ohne Handwerk gehe nichts. Energiewende, Sanierung, Wohnungsbau und Infrastruktur seien ohne leistungsfähige Betriebe vor Ort nicht umsetzbar. Umso wichtiger seien bessere Rahmenbedingungen, weniger Bürokratie, schnellere Verfahren und verlässliche Vorgaben.



Die neu gewählte Vorstand der Zimmerer-Innung v.l. stv. GF Olaf Fackler, Obermeister Michael Dombach, stv. Obermeister Gero Müller, Tobias Höhler sowie die Kassenprüfer Gunnar Kuhlisch und Patrick Schötz

Positiv bewertete der Obermeister die Entwicklung des Holzbaus, der sich stabiler gezeigt habe als andere Bereiche der Bauwirtschaft. Die Holzbauquote im Wohnungsbau erreichte 2024 mit über 24 Prozent einen Höchststand – ein deutliches Signal für die Bedeutung des Holzbaus als Teil der Lösung. Gleichzeitig bleibe die Situation im Wohnungsbau insgesamt schwierig. Für die Betriebe rücke daher der Fokus stärker auf Sanierung, Aufstockung, Dacharbeiten, Bestandsbau und energetische Maßnahmen.

Innerhalb der Innung ist die Mitgliederzahl mit elf Betrieben konstant. Derzeit befinden sich 15 Lehrlinge in Ausbildung. In seinen abschließenden Worten rief Dombach die Betriebe eindringlich dazu auf, weiterhin auszubilden und jungen Menschen eine Perspektive im Handwerk zu bieten. Begeisterung, saubere Arbeit und Verlässlichkeit seien die Grundlage für ein starkes Zimmerhandwerk.

Die Versammlung endete nach den von stellvertretendem Geschäftsführer Olaf Fackler geleiteten Wahlen mit einem regen fachlichen Austausch.



Mein Handwerk ist sowohl mein Job als auch mein Hobby.

Hier Film ansehen:
Leonie Schnetz, Auszubildende Zimmerin



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

UMDENKEN AUF HANDWERK.DE



**WERDEN AUCH SIE
ARBEITGEBERMARKE
MIT ZUKUNFT**



Kooperationspartner der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

Gesundheitsbudget für Handwerksbetriebe

Binden Sie Ihre Fachkräfte nachhaltig und positionieren Sie sich als Top-Arbeitgeber

- 1 Steueroptimierte "Gehaltserhöhung"**
Sofort spürbares Netto-Plus für Ihre Mitarbeiter - ohne Mehrkosten
- 2 Ohne Gesundheitsfragen & Wartezeiten**
Sofortiger Versicherungsschutz für alle Mitarbeiter
- 3 Minimaler Verwaltungsaufwand**
Vollumfänglich digitale Begleitung durch uns als Partner

Mehr Infos unter:



Kuch & Partner
unabhängige Versicherungsmakler

☎ 06431 9022 5140

✉ info@kuchundpartner.de

🌐 www.kuchundpartner.de

– Anzeige –

WER WILL STARKE HANDWERKER SEHEN?



Die IKK classic feiert das Handwerk mit ihrer neuen Kampagne und stärkt die Branche mit passgenauen Leistungen

Ob in Bäckereien, auf Baustellen, in Salons oder Werkstätten – überall dort, wo tagtäglich etwas entsteht, sind fleißige Menschen am Werk. Die mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten im Handwerk halten die Wirtschaft und den Alltag am Laufen. Ihre Arbeit ist unverzichtbar und dennoch bekommt sie oft nicht die Aufmerksamkeit und Wertschätzung, die sie verdient. Als größte Innungskrankenkasse Deutschlands steht die IKK classic seit Jahrzehnten als verlässliche Partnerin an der Seite von Handwerkerinnen und Handwerkern.

Die Kampagne für echte Superhelden

Mit der neuen Kampagne „Wer will starke Handwerker sehen?“ rückt die IKK classic diese Menschen ins Rampenlicht. Herzstück der Kampagne ist ein Film, der das Handwerk aus den Augen von Kindern zeigt: als echte Superheldinnen und Superhelden des Alltags. Untermalt von einer modernen Version des Kinderlieds „Wer will fleißige Handwerker sehen?“ wird der Spot auf Streaming-Plattformen wie Netflix und Prime Video sowie crossmedial ausgestrahlt. Das Ziel: Die Bedeutung des Handwerks sichtbar zu machen und die Anerkennung zu schaffen, die echte Macherinnen und Macher verdienen.

Starke Leistungen für starke Menschen

Das Handwerk lebt von Menschen, die täglich mit ihren Händen Großes schaffen – oft unter schwierigen Bedingungen. Arbeiten im Stehen, körperlicher Einsatz bei jedem Wetter, Termindruck oder Personalmangel sind keine Seltenheit. Doch trotz der hohen Belastungen fühlen sich Handwerkerinnen und Handwerker überdurchschnittlich fit. Rund 85 Prozent schätzen ihren Gesundheitszustand als gut bis sehr gut ein, das belegt die Studie „So gesund ist das Handwerk“ der IKK classic.

Um dafür zu sorgen, dass sich Handwerkerinnen und Handwerker nicht nur gesund fühlen, sondern auch langfristig gesund bleiben, bietet die IKK classic praktische Unterstützungsangebote an: „Wir sind für das Handwerk da. Mit individuellen Leistungen, Angeboten und vollem Einsatz. Unser Ziel ist es, jeden einzelnen Betrieb und jeden Mitarbeitenden im Handwerk nachhaltig zu stärken“, erklärt Benedikt Häuser neuer Regionaldirektor in der Regionaldirektion Hessen der IKK classic.

Passgenaue Lösungen für den Handwerksalltag

Mit über 70 maßgeschneiderten Gesundheitsleistungen unterstützt

die IKK classic die besonderen Bedürfnisse von Handwerkerinnen und Handwerkern. Unter anderem:

- IKK TeleClinic: 24/7 Arztprechstunde – digital per Klick und ohne Wartezeiten. Ein klarer Vorteil im hektischen Tagesgeschäft.
- IKK Bonus: Bis zu 300 Euro für Vorsorgeuntersuchungen oder Fitnessstudio-Besuche – für alle, die sich fit und leistungsfähig halten wollen.
- Osteopathie-Zuschuss: 160 Euro für Behandlungen bei Rücken-, Schulter- oder Gelenksbeschwerden, die im Handwerk oft Probleme bereiten.
- Entspannungskurse: Vor Ort oder digital – für mehr Balance im Berufs- und Privatleben.

Gesundheitsförderung als Wettbewerbsvorteil

Gesunde und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Schlüssel zum Erfolg. Doch oft fehlen vielen Betrieben die Ressourcen, sich intensiv mit dem Gesundheitsmanagement zu beschäftigen. Als Krankenkasse für das Handwerk bringt die IKK classic Gesundheitsförderung direkt an den Arbeitsplatz – in Werkstätten, auf Baustellen oder in Büros. Vor Ort analysieren erfahrene Gesundheitsmanagerinnen und -manager die Herausforderungen im Betrieb und entwickeln passende Maßnahmen. Von Gesundheits-Checks bei Gesundheitstagen bis hin zu Trainings zu Stressmanagement, Fitness oder Ernährung: Die Angebote sind kompakt, praxisnah und verständlich aufbereitet.

Im Jahr 2024 haben bereits mehr als 1.000 Unternehmen an dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement teilgenommen – ein klares Zeichen für Vertrauen und Wirksamkeit. Sie haben erkannt, wie wichtig die langfristige Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Unternehmenserfolg ist.

Mehr Informationen zur Kampagne

„Wer will starke Handwerker sehen?“ unter:

www.ikk-classic.de/starkehandwerker

Weitere Informationen zum Betrieblichen

Gesundheitsmanagement (BGM) unter:

www.ikk-classic.de/firmenkunden

WWW.HANDWERK.DE

**Am Anfang waren Himmel und Erde.
Den ganzen Rest haben
wir gemacht.**

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

**SIE DRECHSELN,
BOHREN, MALERN,
SCHRAUBEN, SCHLEIFEN,
MESSEN, LACKIEREN,
BACKEN, BLONDIEREN,
PLANEN, FEILEN,
BAUEN, HÄMMERN,
DEKORIEREN UND
ZEMENTIEREN.**

**SIE SIND DAS HANDWERK.
UND WIR VERSICHERN SIE.**

Immer und überall an Ihrer Seite.

Sie erreichen uns jederzeit über unsere
IKK Onlinefiliale, unsere kostenlose
Servicehotline 0800 455 1111 und unter
ikk-classic.de

 **IKK**classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.



Audi Business

Emotionen auf vier Rädern. Der Audi A3 Sportback.



Ein attraktives Leasingangebot für Sonderabnehmer¹:

Audi A3 Sportback TFSI 110 kW (150 PS), S tronic

Energieverbrauch (kombiniert) 5,3 l/100 km; CO₂-Emissionen (kombiniert): 120 g/km; CO₂-Klasse: D

Lackierung: Manhattangrau Metallic; **Ausstattung:** 17“-Leichtmetallräder, Vorbereitung für Anhängervorrichtung, Fahrersitz elektrisch einstellbar, Glanzpaket, Komfortpaket, Klimatisierungspaket plus, Infotainmentpaket Connectivity, Assistenzpaket Fahren und Parken plus, Ambiente-Lichtpaket plus, Businesspaket plus, Parkassistent plus mit Einparkhilfe mit Umgebungsanzeige, LED-Scheinwerfer & -Heckleuchten mit dynamischem Blinklicht Heck, Adaptiver Geschwindigkeitsassistent, Audi Soundsystem, Interieur mit Sportsitzen u.v.m.

Vertragslaufzeit: 48 Monate

Jährliche Fahrleistung: 10.000 km

Monatliche Leasingrate € 289,-¹

¹Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben netto zzgl. MwSt., Überführungs- und Zulassungskosten. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Angebot gültig bis zum 31.03.2026. Das Angebot richtet sich an Mitglieder bestimmter berufsständischer Verbände, wie dem DBV Deutscher Bauernverband e.V., dem Deutscher Mittelstands-Bund e.V. (DMB), dem Bundesingenieurkammer e.V. und dem Bundesverband der Maschinenringe e.V. sowie an Berufsträger wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Architekten. Ein gültiger Berechtigungsschein muss spätestens zum Zulassungsdatum vorliegen. Die Erstzulassung kann auf die berechnigte Person oder deren Unternehmen erfolgen. Akzeptierte Legitimationsnachweise umfassen Kammerbestätigungen, Mitgliedsausweise und Berufsregisterauszüge.

Audi Zentrum Limburg-Diez

Auto Bach GmbH, Limburger Straße 156, 65582 Diez
Tel.: +49 6432 91910, info-audi@autobach.de
www.audi-zentrum-diez.audi

Auto Bach GmbH in Wetzlar

Hermannsteiner Str. 40-44, 35576 Wetzlar
Tel.: +49 6441 93730, audi-wetzlar@autobach.de
www.bach-wetzlar.audi